

Gleichhaltungen gemäß § 27a BAG

Gleichhaltung von im Ausland erworbenen
Berufsausbildungen mit einer österreichischen
Lehrabschlussprüfung

Gleichhaltungen gemäß § 27a Berufsausbildungsgesetz (BAG)

- Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen (Staatsvertrag oder Verordnung) ex lege gleichgehalten (§ 27a Abs. 1 BAG).
- Im Ausland abgeschlossene Berufsausbildungen können auf Antrag mit einer **fachlich vergleichbaren** Lehrabschlussprüfung gleichgehalten werden (§ 27a Abs. 2 BAG).
- Antragsteller können per Bescheid zu einer "verkleinerten Lehrabschlussprüfung" (Ergänzungsprüfung, idR bestehend aus Prüfarbeit und/oder Fachgespräch) zugelassen werden, wenn relevante Ausbildungsinhalte für eine Gleichhaltung fehlen (§ 27a Abs. 3 BAG).

Gleichhaltungsverfahren

Abwicklung

Gleichhaltungsantrag

 **Bundesministerium**
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Gleichhaltungsantrag: Lehrabschlussprüfung

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag: 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Vor- und Nachname:

Straße/Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Telefonnummer, E-Mail:

Sozialversicherungsnummer:

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/7
Stubenring 1, 1010 Wien

Ich ersuche um Gleichhaltung meiner im Ausland abgelegten Abschlussprüfung bzw. abgeschlossenen Ausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung gemäß § 27a Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes.

Staat, in dem die Prüfung abgelegt wurde:

Österreichischer Lehrberuf:

Sollten die von mir vorgelegten Unterlagen nicht zum Nachweis der Gleichwertigkeit meiner Ausbildung ausreichen, so ersuche ich um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 27a Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes.

Datum eigenhändige Unterschrift

Gleichhaltungsantrag

Beilagenblatt

Achtung

Folgende Unterlagen sind dem Gleichhaltungsantrag im Original oder in gerichtlich bzw. notariell beglaubigter Abschrift und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher beizulegen:

- Diplom bzw. Abschlussprüfungszeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung
- Jahreszeugnisse der Berufsschule oder eine Bestätigung über die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte (z.B. Lehrplan, Diploma Supplement, Transcript, Matrikelblatt, Index, Lists of Notes and Subjects)
- Erklärung über das Ausmaß des praktischen Unterrichts (an wie vielen Wochentagen erfolgte die fachpraktische Ausbildung in der Schule oder in einem Fachbetrieb) - diese Mitteilung kann vom Antragsteller/der Antragstellerin persönlich verfasst werden
- Praktikumsbestätigungen
- alle Arbeitsbestätigungen über Berufserfahrungen im beantragten Berufsfeld mit Angabe des Beschäftigungszeitraumes und einer Tätigkeitsbeschreibung
- Sozialversicherungsdatenauszug oder Arbeitsbuch
- wenn vorhanden Kursbestätigungen über facheinschlägige Kursveranstaltungen (mit Inhaltsbeschreibung)
- Sprachenzertifikat für die deutsche Sprache
- gegebenenfalls Nachweis über Namensänderung
- Lebenslauf
- Reisepass oder Personalausweis (in Kopie)
- Meldebestätigung

Für das Gleichhaltungsverfahren sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

<input type="checkbox"/> Antragsgebühr	€ 14,30
<input type="checkbox"/> Ausfertigungsgebühr	€ 14,30
<input type="checkbox"/> Beilagengebühr/pro Bogen	€ 3,90
<input type="checkbox"/> Bescheidabgabe	€ 6,50

Die Gebühren und Verwaltungsabgaben werden nach Abschluss des Gleichhaltungsverfahrens mit dem Bescheid vorgeschrieben.

Gleichhaltungsantrag

Informationen zum Antrag (vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin auszufüllen)

Bitte tragen Sie in nachfolgend Ihre Angaben ein:

Bezeichnung des erlernten Berufs:

Schule oder Bildungseinrichtung:

Datum der Abschlussprüfung:

Die wichtigsten Inhalte der Abschlussprüfung (aufgrund der Unterlagen und eigener Einschätzung):

Dauer der Ausbildung:

Ausmaß der praktischen Ausbildung (insb. Betriebspraktika):

Berufliche Praxis nach der Ausbildung im erlernten Beruf (wenn vorhanden)

(Bitte führen Sie Ihre fachbezogenen Beschäftigungen in den jeweiligen Unternehmen an):

1.

2.

3.

Berufliche Weiterbildungen (wenn vorhanden):

Gleichhaltungsverfahren gemäß § 27a Berufsausbildungsgesetz

- Voraussetzung für die direkte Gleichhaltung einer österr. LAP ist der Nachweis der **Gleichwertigkeit** der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss aufgrund der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Lage sein, die eigentümlichen Tätigkeiten des beantragten Lehrberufes selbst fachgerecht auszuführen. Berücksichtigt werden facheinschlägige Berufserfahrungen und Weiterbildungen.
- Bei Ausbildungsunterschieden (z.B. bei kürzerer Ausbildungsdauer, weniger Praxisunterricht, unzureichenden Ausbildungsinhalten) erfolgt die Zulassung zur „verkleinerten Lehrabschlussprüfung“ gemäß § 27a Abs. 3 BAG mittels Bescheides.

Gleichhaltungsverfahren gemäß § 27a Berufsausbildungsgesetz

- Bei nicht äquivalenten Ausbildungsgängen (z.B. 3-monatiger Kurs) oder bei fehlender inhaltlicher Vergleichbarkeit muss ein Gleichhaltungsantrag abgewiesen werden (negativer Bescheid). Im Rahmen des Parteiengehörs wird den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit gegeben, den Antrag vor Bescheiderlassung zurückzuziehen.

§ 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz

Sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht in der Lage, die für die Anerkennung/Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen. Geeignet erscheinende Verfahren können etwa praktische oder theoretische Prüfungen, Arbeitsproben sowie Gutachten von Sachverständigen sein.

Gleichhaltungsverfahren

Berufsbildungsabkommen Österreich - Ungarn

Gleichhaltungsverfahren

Berufsbildungsabkommen Österreich - Ungarn

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen (BGBl. Nr. 849/1994) samt Verzeichnis gleichwertiger Prüfungszeugnisse – 19 Berufe

Ergänzung des Verzeichnisses gleichwertiger Prüfungszeugnisse mittels Notenwechsels (BGBl. III Nr. 91/1999) – 4 Berufe

Ein gleichgehaltenes Prüfungszeugnis verleiht der im Prüfungszeugnis angeführten Person auf der jeweils anderen Seite die Rechte, die mit dem gleichgehaltenen Prüfungszeugnis dieser anderen Seite verbunden sind.

Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse

BERUFSBILDUNGSABKOMMEN ÖSTERREICH - UNGARN

Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse
(gemäß Artikel 5 des Abkommens BGBl. Nr. 849/1994)

Information über die Gleichhaltung österreichischer und ungarischer Prüfungszeugnisse
Durch das österreichisch-ungarische Berufsbildungsabkommen, BGBl. Nr. 849/1994, in der
Fassung BGBl. III Nr. 92/1999 werden derzeit 23 österreichische Lehrabschlussprüfungen mit
23 ungarischen Facharbeiterprüfungen gleichgehalten.

Lfd. Nr.	Ungarische berufliche Qualifikation	Österreichische berufliche Qualifikation
1	Asztalos	Tischler/Tischlerin
2	Autószerelő	Kraftfahrzeugmechaniker/Kraftfahrzeugmechanikerin
3	Autóvillamosági szerelő	Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin
4	Cukrász	Konditor/Konditorin (Zuckerbäcker/Zuckerbäckerin)
5	Esztorgályos	Dreher/Dreherin
6	Fényező és mázó	Lackierer/Lackiererin
7	Fodrász	Friseur und Perückenmacher/Friseurin und Perückenmacherin
8	Fotóciikk kereskedő	Fotokaufmann/Fotokauffrau
9	Géplakatos	Machinenschlosser/Maschinenschlosserin
10	Hentes/Húsfeldolgozó	Fleischer/Fleischerin
11	Központifűtés és csőhálózatszerelő	Zentralheizungsbauer/Zentralheizungsbauerin
12	Mezőgazdasági gépszerelő	Landmaschinenmechaniker/Landmaschinenmechanikerin
13	Pék/Sütő	Bäcker/Bäckerin
14	Pincér/Felhasználó	Kellner/Kellnerin
15	Rádió és televízió műszerész	Radio- und Fernsehmechaniker/Radio- und Fernsehmechanikerin
16	Szakács	Koch/Köchin
17	Szerkezetlakatos	Schlosser/Schlosserin
18	Szerszámkészítő	Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin
19	Telefon- és hálózatszerelő	Fernmeldebaumonteur/Fernmeldebaumonteurin

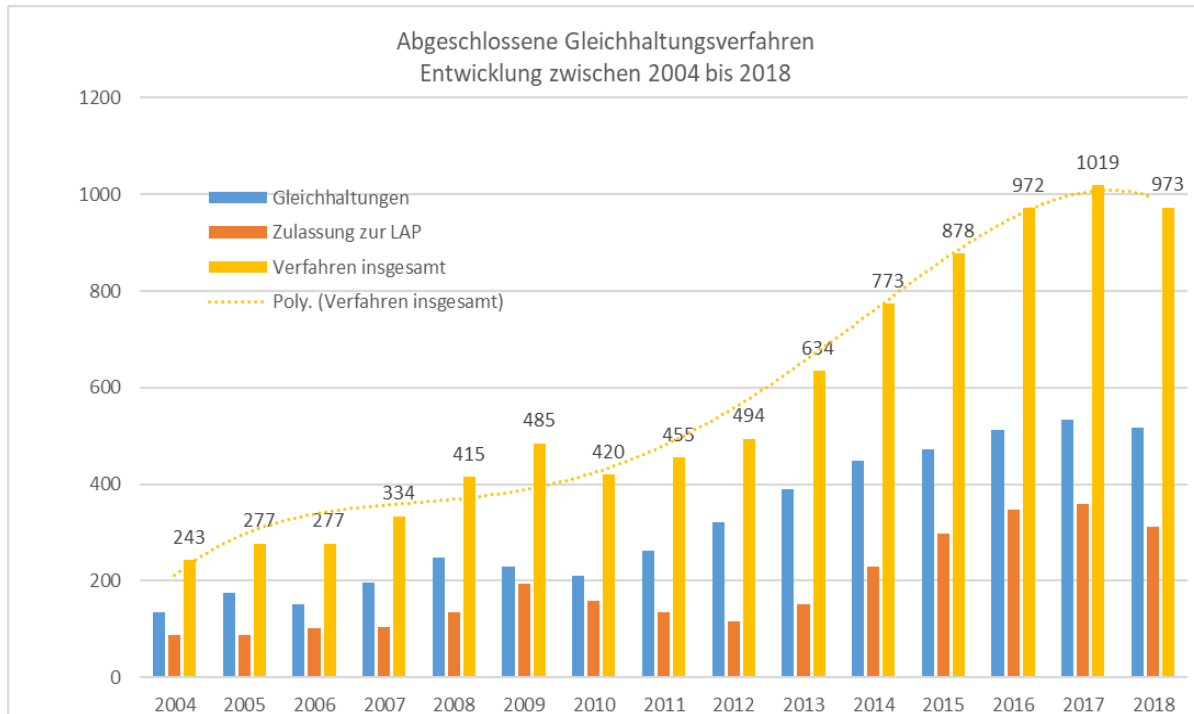
20	Tetőfedő	Dachdecker/Dachdeckerin
21	Vegyész-analitikus	Chemielaborant/Chemielaborantin
22	Villamoshálózatszerelő	Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin
23	Vízvezeték- és készülékszerelő	Wasserleitungsinstallateur/Wasserleitungsinstallateurin

Gleichhaltungsverfahren

Jahresauswertung 2018

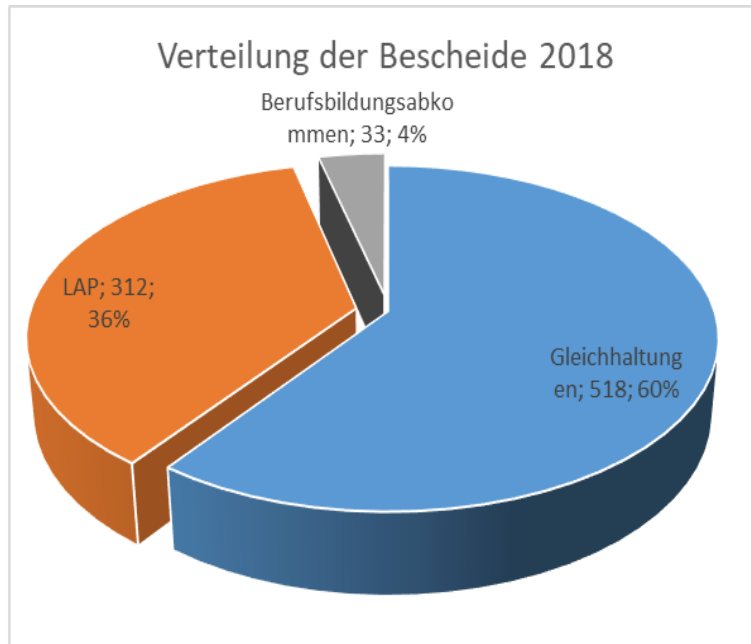
Entwicklungen

Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren seit 2004



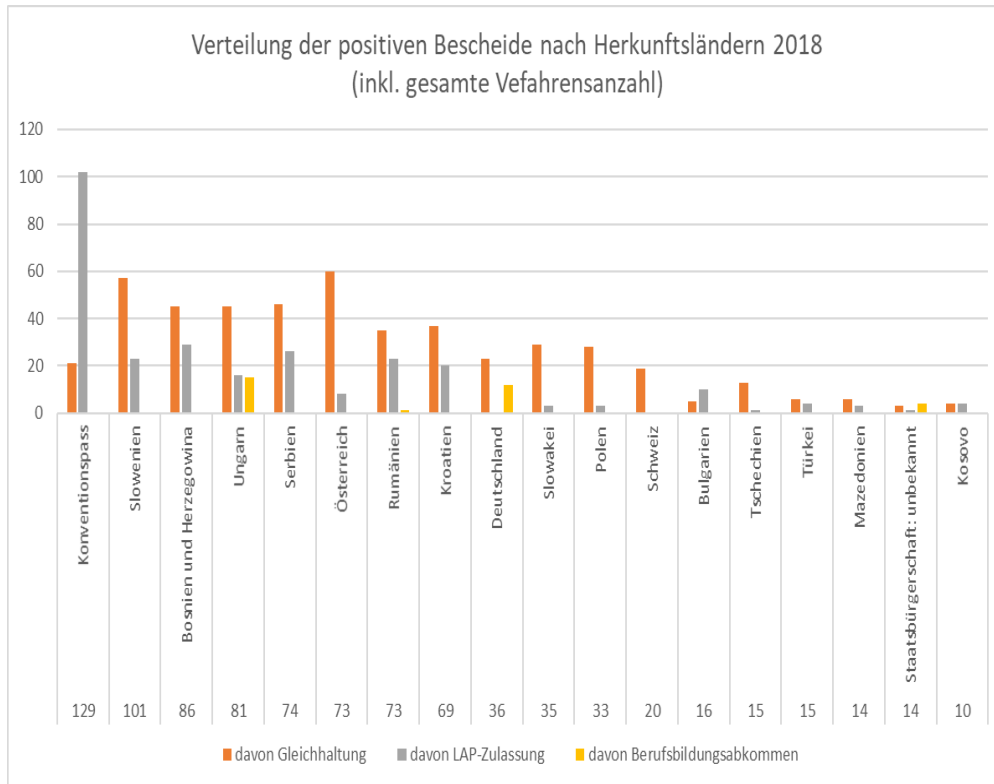
- Die Verfahren haben seit 2004 tendenziell stark zu genommen und 2017 wurden erstmals mehr als 1000 Verfahren abgewickelt.
- Insgesamt wurden in den letzten 10 Jahren (2008 bis inkl. 2018) 7.518 Verfahren abgewickelt.

Auswertungen der Verfahren 2018



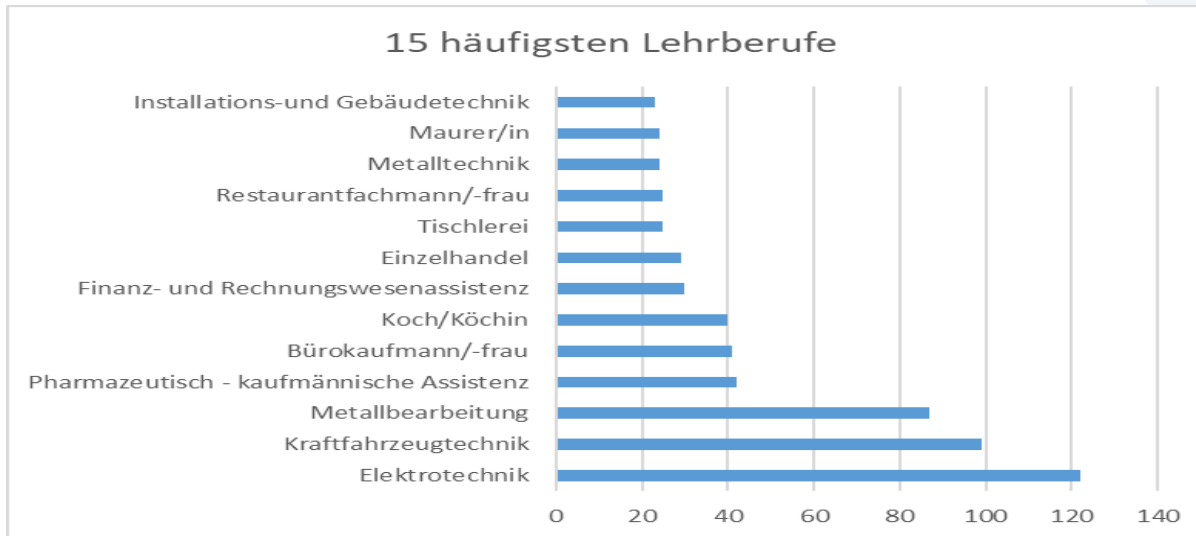
- 2018 wurden insgesamt 973 Verfahren erledigt. (Dies bedeutete einen Rückgang gegenüber 2017 von rund 5%.) Davon wurden knapp 60% durch Bescheidverfahren und 4% aufgrund von Berufsbildungsabkommen gleichgehalten. Zu einer "verkleinerten LAP" wurden rund 36% zugelassen.
- 11% der Anträge 2018 wurden von den Antragstellern bzw. Antragstellerinnen zurückgezogen bzw. negativ beurteilt.
- Insgesamt waren rund 71% der Antragsteller/innen männlich und 29 % weiblich.

Herkunftsländer 2018



Die meisten Verfahren wurden auf Anträge von Personen mit Konventionspass abgewickelt (insg. 129), davon der Großteil von Personen aus Syrien. Diese Entwicklung kann als ein Indikator für die Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in den österreichischen Arbeitsmarkt angesehen werden. Die zweitgrößte Gruppe sind Antragsteller aus Slowenien (insg. 101) vor Bosnien und Herzegowina (insg. 86). Insgesamt wurden Anträge von Personen aus 54 Ländern mit Bescheid erledigt.

Lehrberufe 2018



Insgesamt wurden Anträge für 86 Lehrberufe gestellt. Die meisten Bescheide betreffen den Lehrberuf Elektrotechnik (insg. 122) gefolgt von Kraftfahrzeugtechnik (99) und Metallbearbeitung (87).

Übersichtstabelle 2004 bis 2018

Übersicht Gleichhaltungsverfahren gemäß § 27a BAG

Jahr	Gleichhaltungen		Zulassungen zur LAP		Gleichhaltung aufgrund von Berufsbildungsabkommen		negative Bescheide bzw. zurückgezogene Anträge (u.a. Verweis auf zweiten Bildungsweg)		Verfahren insgesamt	
	absolut	Zuwachs ggü. Vorjahr in %	absolut	Zuwachs ggü. Vorjahr in %	absolut	Zuwachs ggü. Vorjahr in %	absolut	Zuwachs ggü. Vorjahr in %	absolut	Zuwachs ggü. Vorjahr in %
2004	135		87		8		13		243	
2005	175	30%	87	0%	6	-25%	9	-31%	277	14%
2006	151	-14%	101	16%	17	183%	8	-11%	277	0%
2007	197	30%	103	2%	19	12%	15	88%	334	21%
2008	249	26%	134	30%	23	21%	9	-40%	415	24%
2009	229	-8%	193	44%	35	52%	28	211%	485	17%
2010	210	-8%	159	-18%	23	-34%	28	0%	420	-13%
2011	263	25%	136	-14%	24	4%	32	14%	455	8%
2012	321	22%	116	-15%	25	4%	32	0%	494	9%
2013	390	21%	151	30%	33	32%	60	88%	634	28%
2014	449	15%	230	52%	32	-3%	62	3%	773	22%
2015	472	5%	298	30%	30	-6%	78	26%	878	14%
2016	511	8%	346	16%	44	47%	71	-9%	972	11%
2017	534	5%	358	3%	42	-5%	85	20%	1019	5%
2018	518	-3%	312	-13%	33	-21%	110	29%	973	-5%
Summen	4804	13%	2811	14%	394	24%	640	28%	8649	13%

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Andrea Holzer
Abteilung IV/7
andrea.holzer@oesterreich.gv.at